



Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN- UND ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	10
Reklamen	10
Weitere Aufwendungen	10
FEUERUNGSKONTROLLE	11
STEUERWESEN	12
DATENSCHUTZ	12
KULTURELLES	12
TAGESSCHULANGEBOT	13
MEHRZWECKGEBÄUDE FROBURG	13
SCHULRÄUME.....	14
HUNDEKONTROLLE	14
VERSCHIEDENES	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	16
GEBÜHRENTARIF	17

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 5.-- pro Seite
	³ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁴ Testamentseröffnung durch Notar	Aufwandgebühr I plus Notariatskosten

Einwohnerkontrolle

Art. 16 Bestellung Heimatschein	Aufwandgebühr I zuzüglich Gebühren Zivilstandsamt
Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Anmeldung Ausländer	Fr. 14.--
⁴ Aufforderungen Schriftenabgabe Schweizer Bürger	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer zuzüglich Porto
⁵ Aufforderungen Schriftenabgabe Ausländer	Fr. 8.-- zuzüglich Porto pro Aufforderung
⁶ Aufforderungen zur Abmeldung oder Adressänderung innerhalb Gemeinde der Schweizer Bürger und Ausländer	Aufwandgebühr I
⁷ Polizeiliche Vorführung wenn keine Anmeldung erfolgt	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer zuzüglich Kosten Kantonspolizei
⁸ Lebensbescheinigung	Fr. 5.--
⁹ Adressauskunft per Post	Fr. 14.-- zuzüglich Porto
¹⁰ Adressauskunft per Fax	Fr. 15.--
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesu-	

	che gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
	³ Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von	Fr. 260.-- bis 390.--
	Art. 20 Leichenpass	Fr. 30.--
	Art. 21 Wohnsitzbescheinigung	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
	Art. 22 Ausstellung / Verlängerung Heimatausweis	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
 Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 23 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gemäss Art. 29 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 25 ¹ Behandlung von Gesuchen gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG)	Aufwandgebühr I
	² Stellungnahme zur	
	a) Erteilung, Verweigerung, Entzug einer Bewilligung oder Verwarnung	Aufwandgebühr I

	b) Übertragung einer Bewilligung	Aufwandgebühr I
	Art. 26 Jährliche Kontrollen gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe Art. 12	Fr. 300.-- Pauschal
Handel und Gewerbe	Art. 27 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 28 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 29 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
Fundbüro	Art. 30 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 31 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 32 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und	Art. 33 ¹ Prüfung auf formelle und offen-	

Gebührenreglement

materielle Prüfung	sichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 34 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.-- zuzüglich Publikationskosten
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-- zuzüglich Porto
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.-- zuzüglich Kosten Fachbericht
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Fr. 30.-- zuzüglich Kosten Fachbericht
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Fr. 30.-- zuzüglich Kosten Fachbericht
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-- zuzüglich Kosten Fachbericht
	j) Weitere Fachberichte	Verrechnung externe Aufwandgebühr
	Art. 35 Strassenaufbruchgesuch bearbeiten	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	Art. 36 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau-)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

bewilligungsbehörde)	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 37 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 38 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 39 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 40 Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 41 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 42 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
 Reklamen		
Temporäre Reklamen	Art. 43 Anbringen einer Reklametafel bei den Ortseingangstafeln	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
 Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 44 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 45 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Feuerungskontrolle		
Periodische Kontrolle	Art. 46 ¹ Die Kosten für periodische behördliche Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. ² Die Gebühr beträgt pro einstufige Brenner und pro mehrstufige Brenner	Fr. 50.-- bis Fr. 120.-- plus MWST Fr. 80.-- bis Fr. 150.-- plus MWST
Nachkontrollen	Art. 47 ¹ Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. ² Die Gebühr beträgt pro einstufige Brenner und pro mehrstufige Brenner.	Fr. 50.-- bis Fr. 120.-- plus MWST Fr. 80.-- bis Fr. 150.-- plus MWST
Andere Kontrollen	Art. 48 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner, für mehrstufige Brenner.	Fr. 50.-- bis Fr. 120.-- plus MWST Fr. 80.-- bis Fr. 150.-- plus MWST
Anpassung der Gebühren	Art. 49 ¹ Die bevorstehenden Gebühren, ausgenommen der Kantonsbeitrag, können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. ² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 01. Oktober in Kraft.	

Gebühreninkasso **Art. 50** Die Gebühren werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Das Mahnwesen sowie die Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch die Gemeinde erledigt.

Steuerwesen

Veranlagung **Art. 51** ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 20.--

² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung **Art. 52** ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte

gemäss Tarif Fotokopie
Gebührentarif

² Auszug aus dem Register der amtlichen Werte aus der Archivierung inkl. Zusammenstellung der Unterlagen

Aufwandgebühr I

³ Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 53 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Kulturelles

Marktwesen **Art. 54** ¹ Platzmiete pro Laufmeter

Fr. 10.-- bis Fr. 20.--

² Standmiete Gemeindemarktstand

Fr. 35.-- bis Fr. 50.--

³ Platzmiete Flohmarkt pro Laufmeter

Fr. 5.-- bis Fr. 15.--

⁴ Stübli und Kellerlokale

Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

⁵ Stromverbrauch

Fr. 5.-- bis Fr. 15.--

Spittel-Lokal **Art. 55** ¹ Pro Anlass

Fr. 50.-- bis Fr. 150.--

² Findet ein Anlass drei oder mehr Tage statt

Fr. 100.-- bis Fr. 450.--

Städtliführung und Museum **Art. 56** ¹ Städtliführung pro Gruppe

Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

² Benützung Museum für Anlass	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
³ Museumsführung pro Gruppe	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
⁴ Museumsbesichtigung pro Person	Fr. 5.-- bis Fr. 10.--

Benützung St. Katharinenkapelle	Art. 57 Pro Anlass	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
------------------------------------	---------------------------	--------------------------

Tagesschulangebot

Mahlzeitengebühren	Art. 58 Die Gebühren des Mittagessens betragen zwischen pro Kind und Mahlzeit.	Fr. 6.-- und Fr. 12.--
--------------------	---	------------------------

Mehrzweckgebäude Froburg

Benützung	Art. 59 ¹ Für die Benützung einzelner Gebäuderäume und Gegenstände und für verschiedene Dienstleistungen werden Gebühren erhoben.	
	² Gebäuderäume	
	Foyer	Fr.100.--bis Fr. 600.--
	Saal mit Foyer	Fr.300.--bis Fr. 2'000.--
	Bühne	Fr.100.--bis Fr. 600.--
	Galerie	Fr. 70.-- bis Fr. 500.--
	Buffet mit Getränkeraum	Fr. 50.-- bis Fr. 400.--
	Küche	Fr.100.--bis Fr. 600.--
	³ Gegenstände	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
	Hellraumprojektor	Fr. 80.-- bis Fr. 200.--
	Beschallungsanlage, inkl. Installation, Instruktion, Bedienung	
	⁴ Dienstleistungen	Fr. 50.-- bis Fr. 200.--
	Anwesenheit Hauswart ab 24.00 Uhr / pro Stunde	Fr.200.--bis Fr. 600.--
	Bestuhlung	Fr.300.--bis Fr. 800.--
	Bestuhlung mit Nummerierung	Fr.300.--bis Fr. 800.--
	Bodenabdeckung	Fr. 25.-- bis Fr. 100.--
	Pro Container Abfall	Fr. 80.-- bis Fr. 240.--
	Reinigung Saal, sanitäre Anlagen, Parkplatz, etc.	
	⁵ Verschiedenes	Gemäss Rapport
	Beschädigungen oder fehlendes Material	Fr.100.--bis Fr. 400.--
	Pro Tag Einrichten und / oder Proben	Fr. 50.-- bis Fr. 200.--
	⁶ Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bestimmt.	

Schulräume

Benutzung	Art. 60 ¹ Für die Benutzung einzelner Schulräume werden Gebühren erhoben.	
	² Turnhalle	
	Miete halbtags	Fr. 20.--bis Fr. 80.--
	Miete ganztags	Fr. 50.--bis Fr. 180.--
	³ Dusche / Garderobe	
	Miete halbtags	Fr. 20.--bis Fr. 80.--
	Miete ganztags	Fr. 50.--bis Fr. 180.--
	⁴ Küche mit Hauswirtschaftszimmer	
	Miete pro Stunde	Fr. 20.--bis Fr. 100.--
	Miete halbtags (4 bis 5 Stunden)	Fr. 100.--bis Fr. 400.--
	Miete ganztags (8 Stunden)	Fr. 200.--bis Fr. 600.--
	⁵ Hauswirtschaftszimmer (ohne Küche)	
	Pro Reservation	Fr. 20.--bis Fr. 100.--
	⁶ Verschiedenes	
	Wartegeld Hauswart pro Mal	Fr. 10.--bis Fr. 60.--

Hundekontrolle

Hundekontrolle	Art. 61 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss dem kantonalen Hundegesetz.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Fr. 40.-- und Fr. 150.--
	⁴ Über allfällige zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach dem kantonalen Hundegesetz entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.	
	Art. 62 Registrierung pro Hund / Hundemarke	Fr. 10.--

Verschiedenes

Verfügung	Art. 63 Verfügungen aller Art (Wiederherstellung, Baueinstellung, Wasser, Kehricht, etc.)	Aufwandgebühr II
-----------	--	------------------

Gebührenreglement

Lernfahrausweis	Art. 64 Bearbeitung und Weiterleitung Lernfahrausweis	Fr. 5.--
Namensschild Gemeinschaftsgrab	Art. 65 Namensschild und Gravur	Fr. 200.-- bis Fr. 400.--
Nachschiagen	Art. 66 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art.-67 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art.-68 ¹ Zahlungserinnerung ² Mahnschreiben (2. Mahnung) ³ Mahnschreiben (3. Mahnung) ⁴ Verfügung	gebührenfrei Fr. 20.-- Fr. 20.-- Aufwandgebühr II
Reglemente	Art. 69 Aushändigung Reglement in Papierform inkl. Kopien	Fr. 10.--

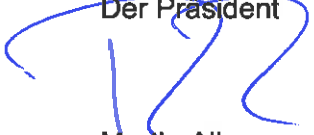
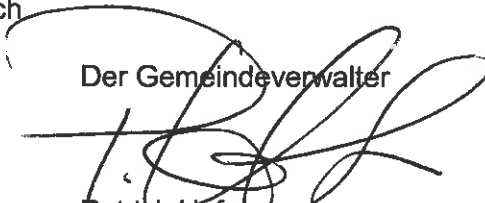
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 70 ¹ Für alle im Reglement festgelegten Gebührenrahmen beschliesst der Gemeinderat die Tarife im Gebührentarif (Verordnung). ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren für das Mehrzweckgebäude Froburg in einer separaten Betriebs- und Benutzungsverordnung mit Gebührentarif fest. ⁴ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührentarife.
Übergangsbestimmung	Art. 71 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 72 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 08. Dezember 1997 auf.
Teilrevision	Art. 73 Die Gemeindeversammlung genehmigt am 03. Juni 2013 folgende Teilrevision dieses Reglements per 01. Juli 2013:

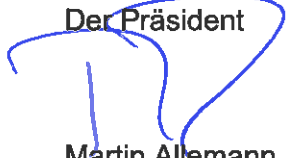
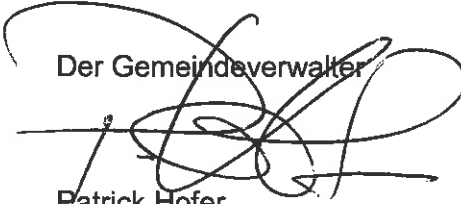
Art. 17 (neu Abs. 5 und 6) Aufforderungen
Art. 19 (neu Abs. 3) Einbürgerungsverfahren
Art. 25 und 26 (neu) Prostitutionsgewerbe
Art. 43 (neu) temporäre Reklamen
Art. 61 (neu) Hundekontrolle

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung hat am 04. Juni 2012 das Gebührenreglement beschlossen.

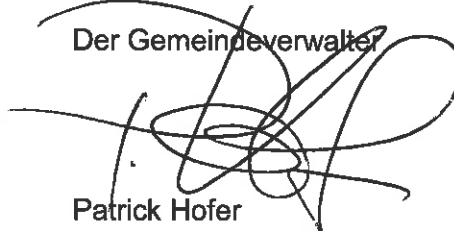
Einwohnergemeinde Wiedlisbach Gemeinderat Der Präsident  Martin Allemann	 Der Gemeindeverwalter Patrick Hofer
---	--

Die Gemeindeversammlung hat am 03. Juni 2013 die Teilrevision des Gebührenreglements beschlossen.

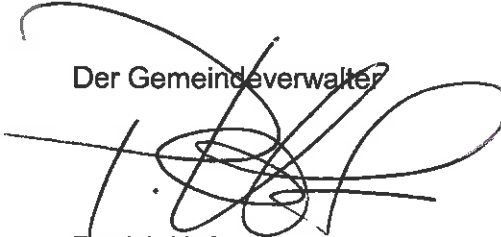
Einwohnergemeinde Wiedlisbach Gemeinderat Der Präsident  Martin Allemann	 Der Gemeindeverwalter Patrick Hofer
--	---

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 04. Mai 2012 bis 04. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 03. Mai 2012 bekannt.

 Der Gemeindeverwalter Patrick Hofer
--

Der Gemeindeverwalter hat die Teilrevision des Reglements vom 02. Mai 2013 bis 03. Juni 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage der Teilrevision im Anzeiger Nr. 18 vom 02. Mai 2013 bekannt.

 Der Gemeindeverwalter Patrick Hofer
--



Gebührentarif zum Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Wiedlisbach vom 04. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühr

Aufwandgebühr	Art. 1 Der Gemeinderat legt folgende Aufwandgebühren fest:	
	Aufwandgebühr I	Fr. 80.-- pro Stunde
	Aufwandgebühr II	Fr. 150.-- pro Stunde
	Fotokopien schwarz-weiss (durch Verwaltungspersonal)	Fr. 0.30 pro Seite
	Fotokopien farbig (durch Verwaltungspersonal)	Fr. 1.-- pro Seite
	Portokosten und Verrichtung	Fr. 5.--
	Porto Eingeschriebene Post	Tarife gemäss Post zuzüglich Verrichtung
	Porto Eingeschriebene Post mit Rückschein	Tarife gemäss Post plus zuzüglich Verrichtung

Einwohnerkontrolle

	Art. 2 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Abhängig vom Anbieter innerhalb Gebührenrahmen
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Abhängig vom Anbieter innerhalb Gebührenrahmen
	³ Einbürgerungstest einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Abhängig vom Anbieter innerhalb Gebührenrahmen

Bauwesen

Temporäre Reklamen	Art. 3 Anbringen einer Reklametafel bei den Ortseingangstafeln (3 Ortseingangstafeln à Fr. 20.--)	Fr. 60.--
--------------------	--	-----------

Feuerungskontrolle

Periodische Kontrolle	Art. 4 Pro einstufigen Brenner,	Fr. 80.-- plus MWST
-----------------------	--	---------------------

Gebührenreglement

	pro mehrstufigen Brenner	Fr. 100.-- plus MWST
Nachkontrollen	Art. 5 Die Gebühr beträgt pro einstufige Brenner und pro mehrstufige Brenner	Fr. 80.-- plus MWST Fr. 100.-- plus MWST
Andere Kontrollen	Art. 6 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers oder Kontrolle auf Anzeige hin für einstufige Brenner, für mehrstufige Brenner.	Fr. 80.-- plus MWST Fr. 100.-- plus MWST

Tagesschulangebot

Mahlzeitengebühren	Art. 7 Die Gebühren des Mittagessens betragen pro Kind und Mahlzeit	Fr. 8.--
--------------------	--	----------

Schulräume

Tarife	Art. 8 ¹ Turnhalle	
	Miete halbtags	Fr. 30.--
	Miete ganztags	Fr. 50.--
	³ Dusche / Garderobe	
	Miete halbtags	Fr. 30.--
	Miete ganztags	Fr. 50.--
	⁴ Küche mit Hauswirtschaftszimmer	
	Miete pro Stunde	Fr. 30.--
	Miete halbtags (4 bis 5 Stunden)	Fr. 120.--
	Miete ganztags (8 Stunden)	Fr. 200.--
⁵ Hauswirtschaftszimmer (ohne Küche)		
Pro Reservation	Fr. 30.--	
⁶ Verschiedenes		
Wartegeld Hauswart pro Mal	Fr. 10.--	

Kulturelles

Marktwesen	Art. 9 ¹ Platzmiete pro Laufmeter	Fr. 10.--
	² Standmiete Gemeindemarktstand	Fr. 35.--
	³ Platzmiete Flohmarkt pro Laufmeter	Fr. 5.--
	⁴ Stübli und Kellerlokale	Fr. 50.--
	⁵ Stromverbrauch	Fr. 5.--
Spittel-Lokal	Art. 10 ¹ Pro Anlass	Fr. 50.--
	² Findet ein Anlass drei oder mehr Tage	

Gebührenreglement

	statt	Fr. 100.--
Städtliführung und Museum	Art. 11 ¹ Städtliführung pro Gruppe	Fr. 80.--
	² Benutzung Museum für Anlass	Fr. 100.--
	³ Museumsführung pro Gruppe	Fr. 40.--
	⁴ Museumsbesichtigung pro Person	Fr. 5.--
Benutzung St. Katharinenkapelle	Art. 12 Pro Anlass	Fr. 80.--
Hundekontrolle		
Hundekontrolle	Art. 13 Hundetaxe jährlich pro Hund	Fr. 70.--
Verschiedenes		
Namensschild Gemeinschaftsgrab	Art. 14 Namensschild und Gravur	Fr. 200.-- plus Gravurkosten
Inkrafttreten	Art. 15 Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2013 in Kraft.	
Teilrevision	Art. 16 Der Gemeinderat genehmigt am 08. Juli 2013 folgende Teilrevision dieses Tarifs per 01. Juli 2013 Art. 2 (neu Abs. 3) Einbürgerungstest Art. 3 (neu) temporäre Reklamen Art. 13 (neu) Hundekontrolle	

Genehmigungsverbal

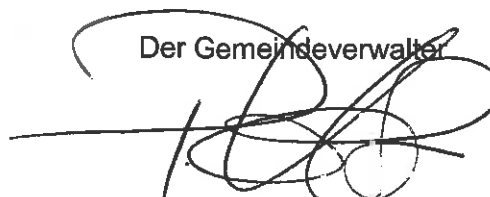
Die Gemeindeversammlung hat am 04. Juni 2012 den Gebührentarif zur Kenntnis genommen. Vom Gemeinderat der Gemeinde Wiedlisbach an seiner Sitzung vom 13. August 2012 beschlossen.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach
Gemeinderat
Der Präsident



Martin Allemann

Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer

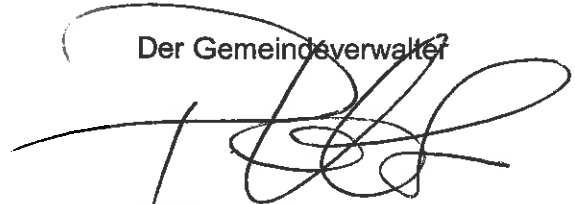
Die Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2013 hat die Teilrevision des Gebührentarifs zur Kenntnis genommen. Vom Gemeinderat Wiedlisbach an seiner Sitzung vom 08. Juli 2013 beschlossen.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach
Gemeinderat
Der Präsident



Martin Allemann

Der Gemeindeverwalter

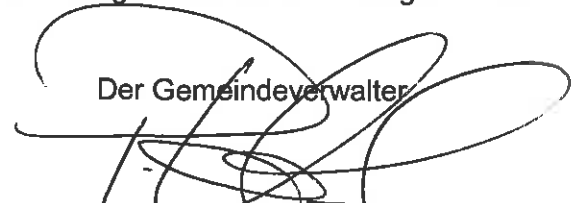


Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat den Gebührentarif vom 16. August 2012 bis 17. September 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 33 vom 16. August 2012 bekannt.

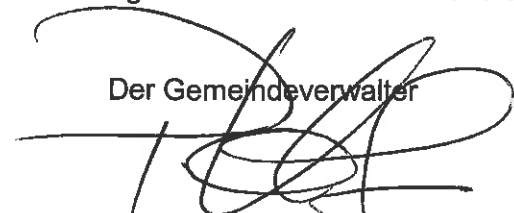
Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer

Der Gemeindeverwalter hat den Beschluss im amtlichen Anzeiger Nr. 28 vom 11. Juli 2013 öffentlich bekanntgegeben.

Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer